

Sowohl zum Schulbaue, als auch zur Schulunterhaltung werden denjenigen Gemeinden, welche dazu unvermögend sind, Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt.

Tritt die Kammer hierin der Deputation bei?"

Einstimmig: Ja.

Ebenso frage ich:

„ob die Kammer darin dem Gutachten ihrer Deputation beitrifft, den von der Zweiten Kammer gestellten Antrag in die ständische Schrift abzulehnen?"

Einstimmig: Ja.

Der Bericht fährt fort:

Zu § 8.

Localschulordnungen.

Nach § 5 des Gesetzes vom 6. Juni 1835 sind in Orten, wo es die besonderen Verhältnisse und Bildungsbedürfnisse erfordern, eigene Localschulordnungen zu errichten und bei der vorgesezten höheren Behörde zur Genehmigung einzureichen; darin darf etwas, was den verbotenden Bestimmungen des Gesetzes widerspricht, nicht enthalten sein. Die allgemeine Fassung dieser Bestimmung hat, gewiß nicht zum Vortheile des Schulwesens, vielfache Nichtbeachtung der letzteren zur Folge gehabt. Der vorliegende Gesetzentwurf präcisirt daher die Verpflichtung zur Aufstellung von Localschulordnungen schärfer, indem er dieselbe auf alle Orte und Schulbezirke erstreckt, in welchen sich verschiedenartige Schulen (§ 3) befinden. Die jenseitige Kammer hat mit Zustimmung der königl. Staatsregierung der gedachten Verpflichtung dadurch eine noch weitere Ausdehnung gegeben, daß sie dieselbe jeder Schulgemeinde ohne Unterschied, auch wenn sie nicht verschiedenartige Volksschulen unterhält, auferlegt, und zugleich im Eingange des Paragraphen die Worte: „Orte und Schulbezirke“ vertauscht mit dem Worte: „Schulgemeinde“ und demzufolge dem § 8 folgende Fassung gegeben:

„Jede Schulgemeinde hat eine Localschulordnung zu entwerfen und bei der Schulinspektion zur Genehmigung einzureichen. Dieselbe darf etwas den wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes Widersprechendes nicht enthalten.“

Die Deputation hat kein Bedenken, den Beitritt zu diesem Beschlusse der Zweiten Kammer anzurathen, da es nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe auch für Gemeinden mit nur einer Volksschule an Veranlassung zu ortstatutarischen Festsetzungen nicht fehlen und die Durchführung des ganzen Gesetzes durch allgemeine Aufstellung von Localschulordnungen nur gefördert werden wird. Die königl. Staatsregierung wird hierzu den Gemeinden in der Ausführungsverordnung angemessene Frist einräumen.

Referent Secretär Bürgermeister Löh: Dem Regierungsentwurfe hat die Zweite Kammer eine veränderte

Fassung gegeben, indem sie beschlossen hat, daß derselbe so lauten soll:

„Jede Schulgemeinde hat eine Localschulordnung zu entwerfen und bei der Schulinspektion zur Genehmigung einzureichen. Dieselbe darf etwas den wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes Widersprechendes nicht enthalten“.

Während die Vorlage die Entwerfung von Localschulordnungen nur für solche Orte und Schulbezirke vorschreibt, in welchen sich verschiedenartige Schulen befinden, wünscht die Zweite Kammer ganz allgemein für jede Schulgemeinde, auch für diejenige, welche nur eine einfache Schule hat, die Verpflichtung zur Entwerfung und Aufstellung einer Localschulordnung ausgesprochen zu sehen. Es hat die königl. Staatsregierung der Absicht der Zweiten Kammer einen Widerspruch nicht entgegengesetzt, auch Ihre Deputation kann es nur für zweckmäßig ansehen, wenn in allen Schulgemeinden und für alle Schulen Localschulordnungen errichtet werden. Sie empfiehlt daher den Beitritt zum Beschlusse der Zweiten Kammer.

Präsident von Zehmen: Ehe wir zu § 8 übergehen, in Bezug auf welchen der Referent bereits das Gutachten der Deputation vorgetragen hat, habe ich die Abstimmung über § 7 im Allgemeinen nachzuholen. Ich frage daher die Kammer noch:

„ob sie § 7 in der eben beschlossenen Weise annimmt?"

Einstimmig: Ja.

Ich würde hieran die weitere Frage anzuknüpfen haben, ob Jemand über § 8 das Wort verlangt? — Da das nicht der Fall ist, frage ich die Kammer:

„ob sie § 8 nach dem Vorschlage unserer Deputation in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung genehmigen will?"

Einstimmig: Ja.

Referent Secretär Bürgermeister Löh: Der Bericht fährt fort:

II.

Einrichtung der Volksschulen.

Zu § 9.

Schulbezirke.

Die Bestimmungen des § 9 stützen sich im Wesentlichen auf die thatsächlich bestehenden Verhältnisse, wie sie auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1835 sich gebildet haben. Wie schon an anderer Stelle hervorgehoben worden, gründet sich unsere Volksschule auf die Gemeinde, insoweit sie die Gesamtheit der Confessionsverwandten darstellt. Aus dieser Grundlage entwickelt § 9 der Vorlage den Begriff der confessionellen Schulgemeinde dahin, daß

jede öffentliche Schule (bez. die Gesamtheit mehrerer